



## Quellfassungen Rengg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Langnau am Albis
- Betroffene/r Gemeinderat Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis  
Gemeinderat Thalwil, Alte Landstrasse 112, 880 Thalwil
- Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Rengg (GWR d1069) 1:1000 vom 19. Februar 2021  
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Rengg (GWR d 1069) vom 22. Februar 2021  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Langnau am Albis vom 11. Mai 2021
- Massgebende - «Quellfassung Rengg (GWR d 1069), Langnau am Albis/ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 18. Februar 2020  
Unterlagen
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 reichte die Wasserversorgung Thalwil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Rengg (Grundwasserrecht/GWR d 1069), die in der Gemeinde Langnau am Albis liegen, zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

#### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 449/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rengg genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Thalwil erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Februar 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 30. Juli 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2021 setzte der Gemeinderat Langnau am Albis die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Rengg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Langnau am Albis hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Langnau am Albis.

## Es wird verfügt:

### I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 449/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rengg (GWR d 1069) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Langnau am Albis vom 11. Mai 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rengg (GWR d 1069) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Langnau am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rengg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Rengg (Grundwasserrecht d 1069)**

**Langnau am Albis.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV-0177 vom 23. Juli 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Langnau am Albis vom 11. Mai 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rengg der Gemeinde Thalwil und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Langnau am Albis, neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Langnau am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zu-zustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Re-kursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Langnau am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Geneh-migungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Langnau am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betref-fenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstras-se 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informie-ren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Thalwil, Alte Landstrasse 112, 880 Thalwil

|                      |     |                                       |
|----------------------|-----|---------------------------------------|
| Staatsgebühr:        | Fr. | 525.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |
| Ausfertigungsgebühr: | Fr. | 96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)  |

---

**Total:** Fr. **621.20**

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 20/22, 8800 Thalwil), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Thalwil
- Gemeinderat Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Wasserversorgung Thalwil, Dorfstrasse 10, Postfach, 8800 Thalwil, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Marco Ghelfi  
(Qualified  
Signature)

Digital  
unterschrieben von  
Marco Ghelfi  
(Qualified Signature)  
Datum: 2021.07.22  
07:36:19 +02'00'

Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: **23. Juli 2021**

Inkrafttreten

Datum: **07. Okt. 2021**

**W1 WASSERVERSORGUNG**

**W1.07 Wasserversorgungen der Region**

**Schutzzonen Quellfassung Rengg - Festsetzung der Anpassungen**

---

**A. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 11. März 2021 hat die Wasserversorgung der Gemeinde Thalwil die Unterlagen zur Anpassung der Schutzzonen der Quellwasserfassung Rengg eingereicht.

Die Schutzzonenakten wurden durch das AWEL geprüft und sind nun zur Festsetzung bereit.

Eingereichte Unterlagen:

- Angepasstes Schutzzonenreglement vom 22.02.2021
- Schutzzonenplan 1:1000 vom 19.02.2021

**B. Antrag**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Thalwil beantragt dem Gemeinderat Langnau am Albis die angepassten Schutzzonen der Quellwasserfassung Rengg festzusetzen.

**C. Erwägungen**

Das neue Schutzzonenreglement mit zugehörigem Plan wurde aufgrund neuester Erkenntnisse und Berechnungen erstellt. Die ganze Quellwasserfassung liegt in der Landwirtschaftszone und tangiert keine Bauzonen. Den Pächtern und Eigentümern der betroffenen Parzellen sind die Massnahmen bekannt und haben auf den nahen Gutsbetrieb keinen negativen Einfluss. Die Schutzzonen wurden leicht erweitert, um die Sicherheit im Trinkwasser zu gewährleisten.

Einer Festsetzung der erweiterten Zonen steht somit nichts im Wege.

Gemäss Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Festsetzung von Schutzzonen zuständig.

**BESCHLUSS:**

1. Die aktualisierten Schutzzonen werden gemäss Antrag und den eingereichten Unterlagen festgesetzt.
2. Das AWEL wird durch den Antragsteller über den Entscheid informiert.
3. Protokollauszug an:
  - Bau- und Werkkommission
  - Gemeindeingenieur
  - Strassenmeister
  - Leiter Finanzen
  - Bereichsleiter Infrastruktur (A)

**Gemeinderat**

11. Mai 2021

Versand: 19. Mai 2021  
scb

**Gemeinderat Langnau am Albis**



Reto Grau  
Präsident



Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 13.08.2021  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 13.08.2024  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000096

**Publizierende Stelle**

Gemeinde Langnau a.A. - Bauamt, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Rengg (Grundwasserrecht d 1069) Langnau am Albis

**Betrifft:** 8135 Langnau am Albis

*Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV-0177 vom 23. Juli 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Langnau am Albis vom 11. Mai 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rengg der Gemeinde Thalwil und das entsprechende Reglement genehmigt. Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 13. August bis 12. September 2021 auf der Gemeindeganzlei Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau am Albis, eingesehen werden.*

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 12.09.2021

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Langnau a.A. - Bauamt  
Neue Dorfstrasse 14  
8135 Langnau am Albis

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 07. Okt. 2021

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: